

Antrag für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

## Satzung des Vereins

Impro macht Schule e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Impro macht Schule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, sowie von Erziehung und Bildung, der Ausbildung und die Förderung der Schulentwicklung sowie der kulturellen Bildung.
2. Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch die Förderung und/oder Durchführung folgender Maßnahmen
  - a) Auswahl geeigneter Bildungseinrichtungen, an denen Improvisationstheaterunterricht erteilt werden soll,
  - b) Auswahl geeigneter Personen zur Erteilung des Unterrichtes in Improvisationstheater,
  - c) Festlegung der Höhe des Budgets pro Bildungseinrichtung für die Unterrichtserteilung und sonstige im Zusammenhang mit dem Angebot Improvisationstheater anfallende Kosten wie z.B. Kosten einer Aufführung, externer Unterricht, Erstellung von Filmen,
  - d) Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Personen, die den Unterricht in Improvisationstheater erteilen, den Lehrkräften der ausgewählten Bildungseinrichtung und den Schülern,

- e) Zuweisung von Mitteln an die Bildungseinrichtungen bzw. ebenfalls steuerbegünstigter Fördervereine,
- f) Durchführung von Aufführungen und Veranstaltungen zur Vermittlung von Improvisationstheater an geeigneten Bildungseinrichtungen,
- g) Jegliche Dokumentation im Zusammenhang mit dem Improvisationstheaterunterricht in Wort und Bild zur weiteren Verwendung, insbesondere zur Generierung von Spendengeldern, Auswahl und Beauftragung von zur Dokumentation geeigneten Dienstleistern,
- h) Schulung der Lehrkräfte in Improvisationstheater.

Dieser Katalog ist nicht abschließend. Der Verein kann auch weitere, ähnlich gelagerte Maßnahmen durchführen bzw. Personengruppen fördern, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

- 3. Der Verein kann in Erfüllung seines Vereinszwecks auch Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen und diese durch finanzielle Zuwendungen fördern.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Der Verein darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person frei, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Ein Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder können aktive Mitglieder oder fördernde Mitglieder sein. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Erforderlich ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 6**

##### **Beiträge**

Von den aktiven und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der jeweilige Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung per Email ist hierfür ausreichend. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung und die Verschmelzung des Vereins.
5. Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.
7. Die Vertretung eines nicht anwesenden Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist nur durch ein anderes anwesendes Vereinsmitglied möglich und muss durch Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht nachgewiesen werden.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Zwingend sind folgende drei Mitglieder des Vorstandes:

- Vereinsvorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister.

Optional können folgende zwei Mitglieder hinzukommen:

- Schriftführer und
- ein weiteres Mitglied, dessen Aufgaben der Vorstand festlegt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.

## § 9

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

Die Auswahl der betreffenden Körperschaft obliegt der Mitgliederversammlung des Vereins.